



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2006

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	7. 3. 2006	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	94
2031	20.02.2006	Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ..	110
20340	24. 2. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen	96
210		Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW)	108
21260	17. 2. 2006	Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst (VO-Begutachtung)	96
24	7. 3. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)	107
303	7. 3. 2006	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	107

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2010

**Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

§ 1

Anwendungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 bis 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§ 5

**Zustellung durch die Behörde gegen
Empfangsbekennnis, einschließlich elektronischer
Dokumente**

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekennnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1.
im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,

2.
im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,

3.
in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Absatz 1 und 2 im Inland nur mit Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie an weitere, durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Berufsgruppen auch auf andere Weise gegen Empfangsbekennnis zugestellt werden. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen, soweit der Zustellungsadressat einen Zugang eröffnet. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser einen Zugang eröffnet und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 6

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer

bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckverbänden an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt. § 34 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 7

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind. Dies gilt nicht bei elektronischer Übermittlung.

§ 8

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten nachweislich zugegangen ist; im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

§ 9

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekenntnis nach § 5 Abs. 5 Satz 2.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht fest-

steht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 10

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder
2. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der gedruckten oder in der Internet-Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet andauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 11

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Ein Beamter muss Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat der Beamte unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

(2) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Landesbeamtenrechts und des Landesdisziplinargesetzes zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, dass sie ihm

mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekannt gegeben werden. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(3) Einem Beamten oder Versorgungsberechtigten, der sich im Ausland aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, dass ihm der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft (Fn. 1). Zugleich mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 213) außer Kraft.

Fn. 1 Redaktionelle Anmerkung gemäß Artikel 123 des Fünften Befristungsgesetzes:

„Dies ist eine gesetzlich angeordnete Evaluierungsverpflichtung. Sie verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag rechtzeitig vor dem genannten Datum das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.“

Düsseldorf, den 7. März 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2006 S. 94

20340

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 24. Februar 2006

Auf Grund der §§ 17 Abs. 5 Satz 2, 32 Abs. 2 Satz 2, 76 Abs. 5 und 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2005 (GV. NRW. S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder“ ersetzt durch „Ministeriums für Schule und Weiterbildung“.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach „2. des Landesinstituts für Schule“ folgende Zeile neu eingefügt „3. der Zentralstelle für Fernunterricht“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2006 S. 96

21260

Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst (VO-Begutachtung) Vom 17. Februar 2006

Aufgrund des § 24 Abs. 5 Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSDG NW – vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörden (amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach § 24 GDSDG NW) wird von den personalverwaltenden Stellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst und zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von vorzeitig zur Ruhe zu setzenden und zurruhesgesetzten Beamtinnen und Beamten durchgeführt. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

§ 2

Amtliche Untersuchung, Gutachten und Mitteilung an die personalverwaltende Stelle

(1) Die personalverwaltende Stelle beauftragt die untere Gesundheitsbehörde mit der Begutachtung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit im Zuruhesetzungsverfahren. Mit dem Auftrag übermittelt sie zusätzlich die Angaben über die zu untersuchende Person nach dem Muster der **Anlage 1**. Die Ärztinnen und Ärzte der unteren Gesundheitsbehörden führen die amtliche Untersuchung mit der nötigen Sorgfalt durch und erstellen das amtliche Gutachten. Hierbei ist auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation der Frauen und Männer zu berücksichtigen.

Anlage 1

(2) Den personalverwaltenden Stellen dürfen in der Regel nur die Ergebnisse der Untersuchung und dabei festgestellte Risikofaktoren, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, aus den Gutachten vorgelegt werden. Die Darstellung der Ergebnisse muss schlüssig und für die personalverwaltende Stelle aus sich heraus verständlich sein. Auf den in dem Auftrag bezeichneten Untersuchungszweck sowie auf die im Einzelfall dargelegten weiteren besonderen Anforderungen ist einzugehen. Die Darstellung der Ergebnisse in einem Zuruhesetzungsverfahren muss außerdem alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung der personalverwaltenden Stelle erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Angaben zur Art, Intensität und Dauer der Erkrankung, zur Möglichkeit einer späteren Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, zur gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung, zur begrenzten Dienstfähigkeit sowie über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Bei uneingeschränkter Dienstfähigkeit reicht es aus, diese zu bescheinigen.

(3) Für die Mitteilung des Ergebnisses an die personalverwaltende Stelle verwendet die untere Gesundheitsbehörde bei Zurrhesetzungsverfahren das Muster der **Anlage 2** und aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst das Muster der **Anlage 3**. Auf Verlangen der personalverwaltenden Stelle sind weitere, über die jeweilige Anlage hinausgehende Einzelangaben zu übermitteln und zu würdigen. Deren Weitergabe ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die personalverwaltende Stelle dies im Einzelfall begründet und dabei darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben benötigt werden. Die Verantwortung für die Datenübermittlung im Einzelfall liegt bei den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten.

(4) Die Mitteilung der unteren Gesundheitsbehörde ist in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar der anfordernden Bearbeiterin oder dem anfordernden Bearbeiter der personalverwaltenden Stelle zu übersenden. Das Gutachten und die Mitteilung dürfen den Untersuchten ausgehändigt werden, wenn sie die Untersuchung selbst beantragt haben. Ansonsten können sie eine Kopie erhalten.

§ 3

Angaben zur Vorgeschichte und zur amtlichen Untersuchung

Personenbezogene Daten zur Vorgeschichte und zur amtlichen Untersuchung dürfen nur im Einzelfall erhoben und zweckgebunden für diesen Fall gespeichert werden, wenn sie zur Erstattung des amtlichen Gutachtens erforderlich sind. Angaben zur Vorgeschichte sind freiwillig im Sinne einer Obliegenheit. Die zu Untersuchenden sind auf die Folgen einer Verweigerung der Angaben sowie von fehlerhaften und von lückenhaften Angaben

im Zusammenhang mit der amtlichen Untersuchung hinzuweisen.

§ 4

Einwilligungserklärung

Die Übermittlung des Ergebnisses des Gutachtens, die Weitergabe von Einzelergebnissen und die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten zum Zweck der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist bei Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst nur bei schriftlichem Vorliegen der Einwilligungserklärung nach dem Muster der **Anlage 4** zulässig.

Anlage 4

§ 5

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über amtsärztliche Untersuchungen für den öffentlichen Dienst (GDSG VO) vom 31. Juli 1996 (GV. NRW. S. 296), geändert durch das Vierte Gesetz zur Befristung des Landesrechts vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 17. Februar 2006

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

21260

Anlage 1 zu § 2

**Amtliche Begutachtung im vorzeitigen
Zurruhesetzungsverfahren von Beamtinnen und Beamten
zur Prüfung der Dienstfähigkeit
Angaben zur Person
(von der personalverwaltenden Stelle auszufüllen)**

I. Anlass für das ärztliche Gutachten

Dienstvorgesetzte Stelle (Bezeichnung, Anschrift)

.....

- ☐ Antrag des Beamten / der Beamtin auf vorzeitige Zurruhesetzung
- ☐ Zurruhesetzungsverfahren auf Veranlassung der Behörde
- ☐ Prüfung der Dienstfähigkeit nach erfolgter Zurruhesetzung

II. Angaben zur Person des Beamten / der Beamtin

1. Name
2. ggf. Geburtsname
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Anschrift
6. Amtsbezeichnung /Besoldungsgruppe
7. Dienststelle
8. Derzeit ausgeübte Funktion mit genauer Tätigkeitsbeschreibung
(Beschreibung der Anforderungen des Aufgabenbereichs, besondere physische und psychische Belastungen, ggf. unter Berücksichtigung besonderer Aufgaben, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst)
.....
9. Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden), ggf. unter Angabe von in Anspruch genommenen Ermäßigungen und Freistellungen (z.B. Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, Arbeitsversuch gemäß § 2 Abs. 4 Arbeitszeitverordnung) sowie besonderen zeitlichen Belastungen
.....

10. Bisheriger Krankheitsverlauf, Fehlzeitentwicklung der letzten sechs Monate (Anzahl und Verteilung), soweit möglich unter Angabe der behandelnden Ärztinnen und Ärzte (Der Zeitraum bestimmt sich nach der Relevanz für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit, mindestens der Zeitraum der letzten sechs Monate)
-
11. Die Beamtin / der Beamte ist derzeit
- ☐ nicht dienstunfähig erkrankt.
- ☐ dienstunfähig erkrankt seit
12. Die Beamtin / der Beamte hat innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate keinen Dienst verrichtet
- ☐ nein
- ☐ ja, insgesamt
13. Beobachtete Leistungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten und deren Auswirkungen auf die Erfüllung der Dienstaufgaben
-
14. Bisher ergriffene Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und zur Entlastung sowie Arbeitsversuche der Beamtin oder des Beamten und ihr Erfolg (z. B. Mitarbeitergespräche, ambulante und/oder stationäre Behandlungen) und soweit möglich Begründung, warum diese aus Sicht der dienstvorgesetzten Stelle nicht erfolgreich waren.
-
15. Anerkennung einer Schwerbehinderung / Gleichstellung
- ☐ liegt nicht vor
- ☐ liegt vor, GdB ☐ ist beantragt ☐ Nein
- Folgende Nachteilsausgleiche sind zuerkannt worden:

Ergänzende Angaben

.....

Ort, Datum

Unterschrift

21260

Anlage 2 zu § 2

Mitteilung des Ergebnisses der Begutachtung
zur Überprüfung der Dienstfähigkeit
im Rahmen der vorzeitigen Zurruesetzung
(von der unteren Gesundheitsbehörde auszufüllen)

Dienststelle

- personalverwaltende Stelle -

z. H. Herrn / Frau

- persönlich -

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

Anschrift

auf Veranlassung / Auftrag von

Aktenzeichen

Grundlagen der Beurteilung:**Ergebnis der Beurteilung:**

(Zusammenfassende abschließende ärztliche Beurteilung mit einer auf das Endergebnis hin-
führenden schlüssigen, für die personalverwaltende Stelle nachvollziehbaren Begründung)

.....

Die Beamtin / der Beamte wurde ärztlich untersucht am

Nachuntersuchung erforderlich

☐ Ja, am☐ Nein

I. Weitere Mitteilungen aus ärztlicher Sicht:

1. Die Beamtin / der Beamte leidet vorrangig an folgenden Krankheiten, die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit von Bedeutung sind und die sich auf die Dienstfähigkeit auswirken:

.....

2. ☐ Die Beamtin / der Beamte ist derzeit in der Lage, in dem jetzigen Aufgabenbereich uneingeschränkt Dienst zu verrichten.

3. ☐ Die Beamtin / der Beamte ist **derzeit nicht** in der Lage, in dem jetzigen Aufgabenbereich uneingeschränkt Dienst zu verrichten.

Festgestellte gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen und gesundheitliche Gründe, auf denen diese beruhen:

.....

4. ☐ Die Beamtin / der Beamte **wird nicht mehr in vollem Umfang**, jedoch noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für fähig gehalten, die Dienstpflicht im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen.

Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit (gemessen an der regelmäßigen Arbeitszeit)

..... %

Begründung:

5. Mit der **Wiederherstellung** der uneingeschränkten Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate

☐ ist zu rechnen.

☐ ist nicht zu rechnen.

Die Wiederherstellung innerhalb eines längeren Zeitraumes

☐ erscheint wahrscheinlich.

☐ erscheint **nicht** wahrscheinlich.

Begründung:

6. ☐ Die Beamtin / der Beamte wird **auf Dauer** für nicht mehr in der Lage gehalten, die Dienstpflichten im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen.

Gesundheitliche Gründe, aufgrund derer die Beamtin / der Beamte auf Dauer für dienstunfähig gehalten wird, die Pflichten im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen:

7. ☐ Im Fall der vorzeitigen Zurrufsetzung wird vor Ablauf von drei Jahren eine Nachuntersuchung

☐ für zweckmäßig gehalten und zwar in

☐ nicht für zweckmäßig gehalten.

Begründung:

II. Empfehlungen:

Folgende Tätigkeiten kann die Beamtin / der Beamte noch ausüben (positives Leistungsbild):

.....

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen im derzeitigen Aufgabenbereich:

(Beispiele: längere Unterbrechungen oder Pausen erforderlich, Reduzierung der täglichen Arbeitszeit erforderlich, nur Arbeiten ohne Zeitdruck, kein Publikumsverkehr möglich, Entlastung von bestimmten Aufgaben erforderlich, kein Schichtdienst)

.....

☐ Es wird eine schrittweise Wiedereingliederung empfohlen.

Mögliche Maßnahmen (z. B. zeitlich befristeter Arbeitsversuch, maximal sechsmonatige Stundenreduzierung)

.....

Zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sind folgende Behandlungsmaßnahmen Erfolg versprechend:

- ☐ ambulante ärztliche Behandlung
- ☐ stationäre Behandlung
- ☐ medizinische Rehabilitationsmaßnahme
- ☐ Sonstige Maßnahmen

☐ Die Beamtin / der Beamte ist trotz der festgestellten Erkrankung(en) in der Lage, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen und Befunde verbleiben bei der unteren Gesundheitsbehörde. Weitere Einzelangaben können ausnahmsweise bei konkreten Zweifeln, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung zwingend erforderlich ist, angefordert werden, wenn dies im Einzelfall begründet und dargelegt wird (§ 29 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW)

Ort, Datum

Im Auftrag
Ärztin / Arzt

21260

Anlage 3 zu § 2

**Mitteilung des Ergebnisses der Begutachtung
aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern
in den öffentlichen Dienst**

(von der unteren Gesundheitsbehörde auszufüllen)

Dienststelle

- personalverwaltende Stelle -

z. H. Herrn / Frau

- persönlich -

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

Anschrift

auf Veranlassung / Auftrag von

Aktenzeichen

Grundlagen der Beurteilung:**Ergebnis der Beurteilung:**

(Zusammenfassende abschließende ärztliche Beurteilung mit einer auf das Endergebnis hin-
führenden schlüssigen, für die anfordernden Stellen nachvollziehbaren Begründung)

.....

Die Untersuchung erfolgte am

Nachuntersuchung erforderlich

☐ Ja, am☐ Nein

Sonstige Maßnahmen:

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen und Befunde verbleiben bei der unteren Gesundheitsbehörde. Sie können ausnahmsweise bei konkreten Zweifeln, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung zwingend erforderlich ist, angefordert werden, wenn dies im Einzelfall begründet und dargelegt wird (§ 29 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW).

Ort, Datum

Im Auftrag

.....
Ärztin/Arzt

Untere Gesundheitsbehörde

.....

**Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern
in den öffentlichen Dienst
Einwilligungserklärung nach dem Datenschutzgesetz NRW**

Name

Vorname

geb. am

Einstellung von Bewerbern und Bewerberinnen in den öffentlichen Dienst

Ich willige in die Weiterverarbeitung der zu meiner Person erhobenen Daten zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein. Die Daten sind jedoch unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt.

Ich bin mit der Übermittlung des Ergebnisses der Eingangsuntersuchung und evtl. dabei festgestellter Risikofaktoren an die personalverwaltende Stelle einverstanden.

Mit der Weitergabe von Einzelergebnissen bin ich einverstanden, wenn die personalverwaltende Stelle die Anforderung begründet und darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben benötigt werden.

☐ ja

☐ nein

Ort, Datum, Unterschrift

24

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Aufnahme von Aussiedlern,
Flüchtlings und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz – LAufG)
und Drittes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Zuweisung und
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)
Vom 7. März 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen
und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG)
und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aus-
siedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesauf-
nahmegesetz – LAufG)**

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 3.
 2. Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten, sowie“.
2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ wird ersetzt durch die Formulierung „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ausschusses“.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Auf-
nahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-
gesetz – FlüAG)**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 952), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,“.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sind folgende Personengruppen längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise anzurechnen:

 1. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
 2. Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, sowie deren mit eingereiste Familienangehörige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Generationen, Familie
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 107

303

**Zwölftes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zwölftes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 werden die Wörter „in der Republik Kasachstan“ durch die Wörter „in einer der Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen“ und die Wörter „in dieser Republik“ durch die Wörter „in einer dieser Republiken“ ersetzt.
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Abweichend von § 1 erstreckt sich in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz einschließlich derjenigen Streitigkeiten betreffend Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylverfahrensgesetz berufen ist, der Bezirk des Verwaltungsgerichts

1. Aachen auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Düren und Euskirchen,
2. Arnsberg auf das Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund, Hagen, Hamm und Münster sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Coesfeld, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna und Warendorf,
3. Düsseldorf auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Aachen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Neuss, Recklinghausen, Viersen und Wesel,

4. Gelsenkirchen auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne,
5. Münster auf das Gebiet der Kreise Borken und Steinfurt.“

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Artikel I Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.
2. Verfahren im Sinne des § 1a AG VwGO in der Fassung des Artikels I Nr. 1, die nach dem 31. März 2003 bei dem Verwaltungsgericht Köln eingegangen und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, gehen mit Wirkung des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf das Verwaltungsgericht Minden über; ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensabschließende Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Artikels I Nr. 1 bei dem Verwaltungsgericht Minden rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außer-Kraft-Treten geltenden Zuständigkeit.
3. Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Aachen beziehungsweise Gelsenkirchen anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nr. 2, welche von Ausländern geführt werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in den Kreisen Aachen oder Heinsberg beziehungsweise in den kreisfreien Städten Bochum oder Essen oder in dem Kreis Recklinghausen ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Düsseldorf über. Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen beziehungsweise Münster anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nr. 2, welche von Ausländern geführt werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in der kreisfreien Stadt Dortmund oder in dem Kreis Unna beziehungsweise in der kreisfreien Stadt Münster oder in den Kreisen Coesfeld oder Warendorf ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Arnsberg über. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verfahren, in denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensabschließende Entscheidung

zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die nach Maßgabe des Satzes 1 oder 2 auf die Verwaltungsgerichte Düsseldorf oder Arnsberg übergegangen sind und im Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Artikels I Nr. 2 noch bei diesen Gerichten rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außer-Kraft-Treten geltenden Zuständigkeit.

Düsseldorf, den 7. März 2006

(L. S.)
Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf
Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Generationen, Familie
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2006 S. 107

210

Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW)

Durch einen Fehler beim Druckprozess fehlt in der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW) vom 30. Januar 2006 (GV. NRW. S. 76) die Darstellung der Anlage 1 auf Seite 77.

(Hinweis: Dieser Fehler findet sich nur in der gedruckten, nicht aber in der elektronischen Version.)

Hiermit erfolgt der Abdruck der fehlenden **Anlage 1**. **Anlage 1**

Anmeldung		Anlage 1	
Tagesstempel der Meldebehörde		Amtl. Vermerke	
Neue Wohnung		Bisherige Wohnung	
Bei Zuzug aus dem Ausland bitte die letzte Anschrift im Inland angeben!			
Gemeindekennzahl		Gemeindekennzahl	
Die neue Wohnung ist ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung		Die (letzte) bisherige Wohnung (im Inland) war ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung	
Tag des Einzugs Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil		Tag des Auszugs Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land	
Straße, Hausnummer, Zusätze		Straße, Hausnummer, Zusätze Bei Zuzug aus dem Ausland Staat	
Wird die bisherige Wohnung beibehalten ? ☐ Nein ☐ Ja, und zwar als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung			
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland ?		☐ Nein ☐ Ja Wenn Ja, bitte Beiblatt ausfüllen!	
1 Familienname, ggf. Doktorgrad		2 Familienname, ggf. Doktorgrad	
Geburtsname		Geburtsname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl. ☐ ☐		Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl. ☐ ☐	
Tag der Geburt Geburtsort, Land		Tag der Geburt Geburtsort, Land	
Familienstand ☐ ledig ☐ gesch. ☐ Lebenspartn. führend ☐ Lebenspartn. verstorben ☐ verh. ☐ Lebenspartn. aufgeh.		Familienstand ☐ ledig ☐ gesch. ☐ Lebenspartn. führend ☐ Lebenspartn. verstorben ☐ verh. ☐ Lebenspartn. aufgeh.	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft :		Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) ☐ deutsche sonstige:		Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) ☐ deutsche sonstige:	
Ausweise: (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!) Ausweisarten: PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KP = Kinderreisepass			
Art Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer Gültig bis		Art Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer Gültig bis	
Die nächste Zeile nur bei Anmeldung einer Hauptwohnung ausfüllen			
Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Karten Dauernnd getrennt lebend ? ☐ Ja ☐ Nein		Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Karten Dauernnd getrennt lebend ? ☐ Ja ☐ Nein	
Für verheiratete, verwitwete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen. (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!)			
Tag und Ort der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft Familienbuch auf besonderen Antrag angelegt ☐ Ja		Ggf. Vor- und Familienname des/der verstorbenen Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartners Sterbetag	
Minderjährige, ledige Kinder			
3 Familienname		4 Familienname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl. ☐ ☐		Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl. ☐ ☐	
Tag der Geburt Geburtsort/Kreis/ Land		Tag der Geburt Geburtsort/Kreis/ Land	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:		Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) ☐ deutsche sonstige:		Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) ☐ deutsche sonstige:	
Ausweise: (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!) Ausweisarten: PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KP = Kinderreisepass			
Art Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer Gültig bis		Art Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer Gültig bis	
Die nächste Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung!			
Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Karten Rechtsstellung (Bitte Ziffer eintragen!) ☐ zum Vater 1 = leibliches Kind ☐ zur Mutter 2 = Stiefkind		Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Karten Rechtsstellung (Bitte Ziffer eintragen!) ☐ zum Vater 1 = leibliches Kind ☐ zur Mutter 2 = Stiefkind	
Bitte Beiblatt ausfüllen, wenn:		Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen	
- Widerspruch gegen Datenübermittlung eingelegt werden soll			
- Familienangehörige oder ges. Vertreter nicht mitangemeldet werden sollen			
- Ordens- oder Künstlernamen geführt werden			
- Sie oder eine mitangemeldete Person Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener sind		Datum, Unterschrift einer Person mit Betreuungsvollmacht	

2031

**Verordnung
über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter
Personen im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Februar 2006

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind oder als Sachverständige von ihnen öffentlich bestellt werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 442) aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2006

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 110

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359